



Ausstellungsbedingungen

- 1 § Organisation, Durchführung, Forderungseinzug: Eventzauber-Nord(EZN), Wulfshagen 2, 24214 Tüttendorf (im Nachfolgenden EZN genannt), Inhaberin: Ilka Ladwig
- 2 § Ausstellungsorte: siehe Vorderseite.
- 3 § Standzuweisungen erfolgen durch die EZN. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Die Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung gültig. Die EZN ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel des Sortiments auszuschließen. Es bleibt der EZN vorbehalten, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen zu verlegen.
- 4 § Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet die EZN. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.
- 5 § Die EZN ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- 6 § Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu bestücken und während der angegebenen Öffnungszeiten geöffnet und mit entsprechendem Personal besetzt zu halten.
- 7 § Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Die EZN sorgt für die Reinigung des Geländes. Verpackungsmüll, der infolge des Auf- bzw. Abbaus anfällt, wird nicht vom Veranstalter entsorgt. Zurückgelassener Verpackungsmüll wird dokumentiert und durch Fremdfirmen zu Lasten des Verursachers beseitigt.
- 8 § Dem Aussteller wird ein Zelt oder eine Gebäudeinnenfläche oder Gebäudeaußenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Die EZN ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Evtl. Beschädigungen an Zeltwänden, Fußböden usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber. Das Anbringen von doppelseitigem Klebeband auf dem Fußboden oder Zeltplanen ist untersagt.
- 9 § Der Aufbau der Stände kann ca. 1 Tag vor der Ausstellung beginnen und muss am Tage vor der Eröffnung bis 22.00 Uhr beendet sein. Stände, mit deren Aufbau am Ausstellungstag bis 9.00 Uhr, nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

- 10 § Der Abbau darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende beginnen und muss innerhalb von einem Tag beendet sein. Vorzeitiges Abbauen o. teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Für Schäden jeglicher Art, Entwendungen od. Vandalismus übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
Deshalb rät die EZN allen Ausstellern das ausgestellte Sortiment entsprechend zu sichern bzw. über Nacht mitzunehmen.
- 11 § Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten. Aussteller die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.
- 12 § Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht die EZN an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Die EZN haften nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und können nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.
- 13 § Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A5), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.
- 14 § Die EZN versichert die Ausstellung gegen Haftpflichtschäden. Eine persönliche Haftpflichtversicherung jedes Ausstellers ist Voraussetzung um am Markt teil zu nehmen.
- 15 § Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die EZN nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
- 16 § Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht den Verkäufern zu, die hierzu von der EZN ermächtigt sind.
- 17 § Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zur zahlbar lt. Zahlungstermin, der bei Rechnungserteilung angegeben wird. Die EZN kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

- 18 § Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen EZNs Gesamtschuldner.
- 19 § Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung eine begrenzte Anzahl an Aussteller-Ausweisen, die zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Sie sind nicht übertragbar. Ausweise werden nur durch die Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt.
- 20 § Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die EZN berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der EZN oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der EZN nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt, örtlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers insbesondere Aufwendungs- und/oder Schadensersatz oder entgangener Gewinn wegen Verlegung oder Absage der Veranstaltung, sind ausgeschlossen.
- 21 § Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die EZN ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der EZN oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
- 22 § Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der EZN. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch die EZN oder den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind bei Anmeldung, spätestens jedoch bei Vertragsschluss bekannt zugeben.
- 23 § Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die EZN gestattet werden. Die Werbemittelverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung der EZN.
- 24 § Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nicht gestattet.
- 25 § Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens 9.30 Uhr vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

- 26 § Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungs-Bereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben.
- 27 § Informationsträger: Katalog oder Zeitung, Multimedia-Bereich, Internet der Pflichteintrag für jeden Aussteller wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Der Pflichteintrag auf der Homepage ist für jeden Aussteller verbindlich und wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Zusatzleistungen (z.B. Logos/Links etc.) gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regress Ansprüche herleiten.
- 28 § Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die EZN übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandreht aus und sind berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen tragen die Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von den EZN bestätigt werden.
- 29 § Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.
- 30 § Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die EZN beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die EZN die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr EZNs drei Jahren unterliegen.
- 31 § Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 32 § Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist 24340 Eckernförde. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 33 § Die EZN nimmt den Datenschutz laut DSGVO ernst und weist darauf hin, dass mit der Anmeldung des Ausstellers die EZN bis auf Widerspruch dazu berechtigt ist, auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Weg mit dem Aussteller in Verbindung zu treten. Die Pflichtangaben werden laut Ausstellungsordnung in Katalog oder Zeitung veröffentlicht. Dieses gilt auch für personalisierte E-Mail-Adressen. Aussteller werden daher gebeten, eine allgemeine E-Mail-Adresse anzugeben.